

Besucherkonzept E+S Sozialkonzepte gGmbH

Vollstationär/ KZP/ VP

Besucherkonzept für das Seniorenhaus Dr. Pieke gemäß der Verordnung der nordrhein-westfälischen Landesregierung und dem Kreis Gütersloh, mit Wirkung zum 05.02.2021.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Angehörige und Besucher/innen,
mit diesem Schreiben erhalten Sie die wichtigsten Informationen zu Besuchen in unserem Seniorenhaus.

Die telefonische Terminvereinbarung ist täglich von 10:00 bis 19:00 Uhr über die jeweilige Pflegefachkraft des Wohnbereichs oder Verwaltung möglich.

Pflegebereich: 05247-6886
Verwaltung: 05247-9252850

Fragen/ Notfälle: 015110820156 (Einrichtungsleitung)

Besuchskonzepte vollstationärer Pflegeeinrichtungen gemäß § 5 Absatz 2 Coronaschutzverordnung

Der § 1 Abs. 3 WTG sieht vor, dass die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter den Menschen eine angemessene und individuelle Lebensgestaltung insbesondere durch die gleichberechtigte Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ermöglichen.

Demzufolge dürfen Besuche von den Leistungsanbieterinnen und –Anbietern oder der Einrichtungsleitung ganz oder teilweise nur untersagt werden, wenn dies unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer oder des Betriebes der Einrichtung abzuwenden (§ 19 Abs. 2 WTG).

Bezogen auf die derzeitige Phase des Ausbruchs des Corona-Virus bedeutet dies, dass trotz der weiter bestehenden erheblichen Gefahr, die durch das Virus für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen ausgeht, gleichwohl Besuche in angemessenem Umfang ermöglicht werden, um negative Folgen durch eine weitgehende soziale Isolation der Bewohnerinnen und Bewohner abzuwenden.

Es gilt also das richtige Maß an Schutzvorkehrungen zu finden, die Besuche in den Pflegeheimen zulassen, aber Gefährdungen der Bewohnerinnen und Bewohner so weit wie möglich reduzieren.

**Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
(CoronaAVPflegeundBesuche)**

Vom 05. Februar 2021

2.

Anforderungen an einrichtungsbezogene Besuchskonzepte vollstationärer Pflegeeinrichtungen gemäß § 5 Absatz 2 Coronaschutzverordnung

Besuche in Pflegeeinrichtungen müssen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) und unter Berücksichtigung des Rechts der Bewohnerinnen und Bewohner auf Teilhabe und soziale Kontakte organisiert und durchgeführt werden. Hierzu haben die Einrichtungen unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen ein Besuchskonzept unter Darstellung der vorgesehenen Hygienemaßnahmen und des Teilhabebedarfs der Bewohnerinnen und Bewohner fortzuschreiben. Hierbei ist dem Beirat der Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Es ist ferner mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie deren Angehörigen zu kommunizieren.

Insbesondere muss das Besuchskonzept folgende Maßnahmen enthalten, die umzusetzen sind:

2.1. Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner kann täglich Besuch erhalten. Besuche sind am Vormittag und am Nachmittag sowie an Wochenenden und Feiertagen möglich und unterliegen keiner zeitlichen Begrenzung.

2.2. Die Besuche sind auf je zwei Besuche pro Tag und Bewohnerin bzw. Bewohner durch maximal zwei Personen im Innenbereich, sowie im Außenbereich auf vier Personen je Besuch beschränkt.

2.3. Die Besucherinnen und Besucher werden durch Aushänge über die aktuellen Hygienevorgaben (Tragen einer FFP2-Maske innerhalb der Pflegeeinrichtung, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) informiert und zur Einhaltung angehalten.

2.4. Bei Besucherinnen und Besucher wird bei jedem Besuch ein Kurzscreening schließlich Temperaturmessung durchgeführt.

Ein Zutritt in die Einrichtung ist nur möglich, wenn sich bei dem Kurzscreening keine Hinweise darauf ergeben, dass durch die Besucherin bzw. den Besucher das SARS-CoV-2-Virus oder ein anderer Krankheitserreger in die Einrichtung eingetragen werden könnte. Sofern seitens der Besucherin oder des Besuchers die Mitwirkung verweigert wird, ist der Eintritt in die Einrichtung untersagt.

2.5. Während der Sterbephase nach Maßgabe vom §5 Absatz 1 Coronaschutzverordnung sind Zutrittsverbote ausgeschlossen.

2.6. Die Besucherinnen und Besucher sind dazu verpflichtet, vor Besuchskontakt eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.

2.7. Die Besucherinnen und Besucher haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuchs die Besucherin bzw. der Besucher eine FFP2-Maske und die besuchte Person mindestens einen Mund-Nase-Schutz nutzt und vorher sowie hinterher bei den beteiligten Personen eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

2.8. Die Einrichtung führt ein Besuchsregister, in dem bei jedem Besuch der Name der Besucherin bzw. des Besuchers, eine Telefonnummer, unter der die Besucherin bzw. der Besucher erreicht werden kann, das Datum und die Uhrzeiten von Beginn und Ende des Besuchs sowie die bzw. der Besuchte erfasst werden. Diese Daten sind vier Wochen

aufzubewahren und anschließend zu vernichten, sofern sie nicht von der nach § 28 Absatz 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden.

Sollte eine Besucherin oder ein Besucher die benötigten Informationen nicht zur Verfügung stellen, wird durch die Einrichtungsleitung der Zutritt in die Einrichtung untersagt.

2.9. Zulässig sind Besuche auf den Bewohnerzimmern. Eine Vertraulichkeit des Besuchs wird durch die Einrichtung gewährleistet. Während des Besuchs tragen damit die Bewohnerinnen und Bewohner und die Besucherinnen und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.

Ziffer 2.7. gilt entsprechend.

2.10. Erfolgt der Besuch in einem gesonderten Besucherbereich, bei dem ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen besuchenden und besuchten Personen baulich oder durch sonstige Maßnahmen (z. B. Schutzfenster, Trennscheiben) unterbunden ist, kann auf weitere additive Schutzvorkehrungen (FFP2-Maske und Mindestabstand) verzichtet werden.

3.

Zugangsrechte weiterer Personen

Für die Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Ärzte, Friseure, Fußpflege) sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, gelten die unter 2. aufgeführten Regelungen.

4.

Verlassen der Pflegeeinrichtung

Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtungen dürfen diese alleine oder mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern, Besucherinnen und Besuchern nach Ziffer 2 oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucherinnen und Besucher nach Ziffer 2 tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Als Dauer des Verlassens sind mindestens sechs Stunden täglich zuzulassen.

Die anschließende Veranlassung einer Isolierung oder der Ausschluss von Teilhabeangeboten durch die Einrichtungsleitung ist nicht zulässig.

5.

Umgang mit infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Verdachtsfällen

5.1. Pflegeeinrichtungen mit SARS-CoV-2-infizierten Bewohnerinnen bzw. Bewohnern oder infiziertem Personal haben hierüber unverzüglich die zuständige untere Gesundheitsbehörde und die zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zu informieren. Die Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sind über ein Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung ebenfalls dem Grunde nach zu informieren.

Als FFP2-Maske werden Masken ohne Ventil oder Masken nach dem Standard KN-95 verstanden.

Nachvollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 17 des Infektionsschutz- und Befugnis Gesetzes und § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes.

Folgende Regelungen sind gemäß der aktuellen gesetzlichen Verordnung dringend einzuhalten:

Vorab:

• Jeder Besucher der eine COVID 19 Erkrankung durchlebt hat (auch wenn er genesen ist), unter einer chronischen Stoffwechsel Erkrankung, Lungenerkrankungen leidet oder Erkältungssymptome hat, bitten wir aus Rücksicht zur eigenen Sicherheit und zum Schutz der Bewohner/Innen, unsere Einrichtung nicht aufzusuchen.

Mögliche Besucherzeiten bitte nach telefonischer Terminvereinbarung:

- Täglich sind Besuche von 10:00 bis 19:00 Uhr möglich
 - Bitte beachten Sie die Übergabezeiten und die Essenszeiten
 - Ggf. die Erholungsphasen unserer Bewohner

Achtung:

Vor jedem Besuch erfolgt ein Kurz-Screening mittels Fragebogen, Dokumentation der Personalien und eine Temperaturkontrolle mittels Infrarot-Stirnthermometer. Ist diese auffällig (ab 37,5°C), darf die Einrichtung nicht betreten werden.

Vor dem Besuch und vor der Kontaktaufnahme zum Besuchenden wird ein PoC-Antigen-Schnelltest durchgeführt. Dieser hat eine Gültigkeit von 48h.

Wird der PoC-Antigen-Schnelltest von dem Besucher abgelehnt, so wird der Zutritt in die Einrichtung verweigert.

Es stehen Ihnen folgende Besuchsmöglichkeiten zur Verfügung:

1. Besuche im Besucherbereich in der Dr.-Pieke-Straße 7

- Besucher/Innen und Bewohner/Innen benutzen separate Ein- und Ausgänge
 - Besucher/ Angehörige kommen über die Straßenseite Dr.-Pieke-Straße
 - Bewohner/In über den Garten in den Besucherbereich
- Der Besucher meldet sich im Eingang an (klingeln).
Anschließend erfolgt ein Kurzscreening mittels Fragebogen, Dokumentation der Personalien und Besuchszeit sowie eine Temperaturkontrolle, sowie ein PoC-Antigen-Schnelltest.
- Der Besucher wird über die aktuellen Hygienevorgaben informiert.
- Der Besucher erhält unter Einhaltung des Mindestabstandes eine FFP2-Maske.
- Die Pflege- oder Betreuungskräfte holen den/die Bewohner/In den Besucherbereich, durch den Garten, während die Besucher über die Dr.-Pieke-Straße zum Verwaltungsgebäude gehen und dort am Eingang warten, bis sie abgeholt werden. (Dr.-Pieke-Straße 7)
- Nach Betreten des Gebäudes wird der Besucher dazu aufgefordert, eine hygienische Handdesinfektion durchzuführen (nach Anleitung/ Aushang).
- Die FFP2-Maske darf hinter der Spuckschutztrennwand abgenommen werden.

Berührungen sind nur zulässig, wenn die besuchende Person eine FFP2-Maske und die besuchte Person mindestens einen Mund-Nase-Schutz nutzt und vorher sowie hinterher bei den beteiligten Personen eine hygienische Handdesinfektion erfolgt ist.

- Beim Verlassen des Besucherbereiches wird die FFP2-Maske wieder angelegt und eine hygienische Handdesinfektion durchgeführt.
- Der Besucher verlässt das Gebäude über den Eingang Dr.-Pieke-Straße 7.

Besucherraum Ausstattung:

- Nasszelle (für die Basis Hygiene)
- FFP2-Masken
- Desinfektionsmittel für die hygienische Händedesinfektion
- Sitzgelegenheiten für die Besucher/innen, Angehörigen und Bewohner/Innen, Rollstuhlplatz ist ebenfalls vorhanden
- Ein Tisch mit einer „Spuckschutztrennwand“ steht zwischen den Besuchern und den Besuchenden
- Flächendesinfektionsmittel
- Flipchart mit einigen Verfahrensanweisungen

2. Besuche in der Außenanlage:

Aus hygienischer Sicht ist die Außenanlage wegen der frischen Luft der sicherste Ort. Dort ist ein spezieller Treffpunkt unter dem Pavillon eingerichtet worden, welcher mit einer Parkbank eingerichtet ist. Auf dem Tisch wurde eine Spuckschuttwand aufgestellt, welche zwischen den Besuchern und Bewohnern platziert ist.

- Der Besucher meldet sich im Eingang an (klingeln).
- Anschließend erfolgt ein Kurzscreening mittels Fragebogen, Dokumentation der Personalien und Besuchszeit sowie eine Temperaturkontrolle und ein PoC-Antigen-Schnelltest.
- Der Besucher wird über die aktuellen Hygienevorgaben informiert.
- Der Besucher führt eine hygienische Handdesinfektion durch und erhält unter Einhaltung des Mindestabstandes eine FFP2-Maske.
- Der Besucher wird gebeten, die Außenanlage aufzusuchen.
- Die Bewohnerin bzw. der Bewohner wird von der Pflege-/Betreuungskraft nach einer hygienischen Handdesinfektion in den Außenbereich begleitet.
- Die Besucher haben einen grundsätzlichen Abstand von 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten.
- Sofern während des Besuches der Besucher eine FFP2-Maske und der Bewohner einen Mund-Nase-Schutz nutzen, und vorher sowie hinterher bei den Besuchern und den Bewohnern eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstandes nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

3. Besuche auf dem Bewohnerzimmer:

- Der Besucher meldet sich im Eingang an. Anschließend erfolgt ein Kurzscreening mittels Fragebogen, Dokumentation der Personalien und Besuchszeit sowie eine Temperaturkontrolle.
- Der Besucher wird über die aktuellen Hygienevorgaben informiert.
- Der Besucher führt eine hygienische Handdesinfektion durch und erhält unter Einhaltung des Mindestabstandes eine FFP2-Maske. Bei Bedarf erhält der Besucher einen Schutzkittel.
- Bewohnerzimmer, welche sich im 1. OG oder im 2. OG befinden, werden nach Aufforderung durch die Pflege-/Betreuungskraft über die Außentreppe aufgesucht.
- Der Besucher wird von der Pflege-/Betreuungskraft in das Bewohnerzimmer begleitet, in das der Bewohner im Vorfeld von der Pflege-/Betreuungskraft begleitet wurde.

- Der Mindestabstand ist laut Allgemeinverfügung nicht zwingend einzuhalten, wenn Bewohner einen Mund-Nasen-Schutz tragen und der Besucher eine FFP2-Maske trägt.
- Bei Besuchende wird erneut eine hygienische Handdesinfektion bei Besucher und Bewohner durchgeführt.

Das Seniorenhaus ist das Zuhause vieler Bewohner/Innen, einige gehören zu der „Hochrisikogruppe“ und sind besonders vor einem möglichen Infektionsrisiko mit COVID-19 zu schützen.

Wenn Sie sich für einem persönlichen Besuch entscheiden, bitten wir Sie eindringlich um die Einhaltung der genannten Regeln und bedanken uns für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen,
A. Esau
Einrichtungsleitung